jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1974/9/10 4Ob562/74

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.09.1974

Norm

ABGB §884
ABGB §914 IIId
ABGB §1444 Da
MG §17 A

Rechtssatz

Ablösevereinbarungen finden üblicherweise in schriftlichen Mietverträgen keinen Niederschlag. Das Fehlen einer diesbezüglichen Vereinbarung in einem schriftlichen Mietvertrag mit einer Ausschlußklausel hinsichtlich anderer Nebenabreden rechtfertigt daher nicht die jeden Zweifel ausschließende Annahme eines Verzichtes auf die mündlich vereinbarte Ablöseforderung.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 562/74
  Entscheidungstext OGH 10.09.1974 4 Ob 562/74
  Veröff: ImmZ 1975,138 = MietSlg 26085

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1974:RS0017202

Dokumentnummer

JJR_19740910_OGH0002_0040OB00562_7400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at